

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Erinnerung: Vor Anmeldung Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022

Inhalt

- 01 Erinnerung: Voranmeldung Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022
- 02 BFH legt Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen einer Organschaft dem EuGH zur Entscheidung vor
- 03 EuGH: Umsätze aus dem Weiterverkauf von Fahrzeugwracks durch einen Versicherungsunternehmer sind umsatzsteuerpflichtig
- 04 Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter - Wartungserlass 2023

Der Energiekostenzuschuss 1 hat bislang nur die Monate Februar bis September 2022 als förderfähigen Zeitraum umfasst. Mit der Novellierung des UEZG wurde die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des Energiekostenzuschuss 1 um das 4. Quartal 2022 (Oktober bis Dezember 2022) geschaffen.

Voranmeldungen für den Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022 sind von 29. März bis 14. April 2023 möglich. Die darauffolgende Antragsphase erstreckt sich von 17. April bis 16. Juni 2023. Die fristgerechte Voranmeldung ist wiederum Voraussetzung für die Antragstellung. Die aws hat FAQs zur Voranmeldung veröffentlicht:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ1-Q4-2022/FAQ_Voranmeldung_Energiekostenzuschuss1_Q4_2022.pdf

Die Vergabe des verfügbaren Förderungs-Budgets erfolgt nach dem Verfahren First come - First served in der Reihenfolge der vollständig eingebrachten Anträge. Die Zuweisung des Antragszeitraumes erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge der eingelangten Voranmeldungen.

Neben Erdgas, Strom und Treibstoffen sind nun auch Wärme, Kälte und Dampf förderbare Energieträger. Weiters wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert.

Die Berechnung der Förderung richtet sich nach der Förderstufe und wird voraussichtlich wie folgt ausgestaltet:

► **Stufe 1**

In Stufe 1 werden Mehrkosten für Strom, Erdgas, Treibstoffe und Wärme und Kälte mit 30% der Preisdifferenz zum Vorjahr gefördert. Die Zuschussuntergrenze beträgt EUR 750 und ist mit EUR 400.000 gedeckelt.

Erinnerung: Voranmeldung Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022

▶ Stufe 2

Für den Zuschuss in Stufe 2 müssen sich die Preise für Strom, Erdgas sowie Wärme und Kälte zumindest verdoppelt haben. In diesem Fall werden bis zu 70% des Vorjahresverbrauchs mit maximal 30% gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt hier EUR 2 Mio. Treibstoffe können in dieser Stufe nicht gefördert werden.

▶ Stufe 3

Ab Stufe 3 müssen Unternehmen zudem zusätzlich zu den Voraussetzungen der Stufe 2 einen Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten vorweisen. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu EUR 25 Mio möglich.

▶ Stufe 4

In Stufe 4 können nur besonders betroffene, wie beispielsweise Stahlhersteller, unterstützt werden. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu EUR 50 Mio möglich.

Die näheren Details für den Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022 sowie den Energiekostenzuschuss 2 für das Jahr 2023 und die dazugehörigen Richtlinien befinden sich weiterhin in Ausarbeitung.

Bekannte Details können hier abgerufen werden:

<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/>

BFH legt Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen einer Organschaft dem EuGH zur Entscheidung vor

Umsatzsteuergesetz

Der EuGH hat es in seinen Urteilen zur umsatzsteuerlichen Organschaft in den Rs C-141/20, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie und C-269/20, Finanzamt T es als zulässig erachtet, den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen (anstelle der Organschaft als eigenständiges Steuersubjekt) für Umsatzsteuerzwecke zu bestimmen und hat dem zusätzlichen Erfordernis einer Stimmenmehrheit neben der Mehrheitsbeteiligung für Zwecke der finanziellen Eingliederung eine Absage erteilt.

Der deutsche BFH folgt in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil (XI R 29/22 vom 18. Jänner 2023) dem EuGH, erachtet jedoch die Frage, ob Innenumsätze innerhalb der Organschaft als nicht steuerbar anzusehen sind, als ungeklärt. Mit Beschluss V R 20/22 vom 26. Jänner 2023 richtet der BFH daher zusammengefasst die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH:

- ▶ Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen?

BFH legt Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen einer Organschaft dem EuGH zur Entscheidung vor

- ▶ Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

Sollte der EuGH tatsächlich von einer Steuerpflicht von Innenumsätzen im Organkreis ausgehen, wären diese vom Organträger zu erklären und würden in Fällen ohne volle Vorsteuerabzugsberechtigung zu erhöhten Kosten führen; auch eine erhöhte Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage wäre zu bedenken. Die Entscheidung des EuGH ist daher mit Spannung zu erwarten.

EuGH: Umsätze aus dem Weiterverkauf von Fahrzeugwracks durch einen Versicherungsunternehmer sind umsatzsteuerpflichtig

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtsache C-42/22 (Generali Seguros SA) vom 9. März 2023 hat der EuGH entschieden, dass Umsätze aus dem Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks durch eine Versicherung nicht unter die Steuerbefreiung für Versicherungsumsätze fallen. Im konkreten Fall hatte eine Versicherung die vom Versicherungsvertrag umfassten Fahrzeugwracks von den Versicherten ankauft und an Dritte veräußert. Laut EuGH erfolgt der Weiterverkauf der Unfallfahrzeuge aufgrund von Verträgen, die unabhängig vom Versicherungsvertrag mit anderen Personen als dem Versicherten abgeschlossen werden und nicht unter ein Versicherungsverhältnis fallen. Zudem bereitet die Festlegung der Bemessungsgrundlage für den Weiterverkauf keine Schwierigkeiten, weshalb eine Befreiung nicht geboten ist. Auch eine Befreiung aus dem Titel der zu den Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen gehörenden Dienstleistungen ist laut EuGH im konkreten Fall nicht anwendbar, da unstrittig eine Lieferung und keine Dienstleistung vorliegt.

Da die vom Versicherungsunternehmer erworbenen Unfallfahrzeugwracks nicht für die Verwendung im Rahmen seiner Versicherungstätigkeit sondern in unverändertem Zustand und ohne vorherige Nutzung zum Weiterverkauf bestimmt waren, ist gemäß dem EuGH auch die Steuerbefreiung für die Lieferung von nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden und für unecht steuerfreie Tätigkeiten genutzte Gegenstände nicht einschlägig.

Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität liegt nicht vor, wenn Umsätze aus dem Weiterverkauf von Unfallfahrzeugwracks aus Schadensfällen durch einen Versicherungsunternehmer nicht als steuerbefreit eingestuft sind, obwohl deren Erwerb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Denn der Neutralitätsgrundsatz erlaubt es nicht, den Geltungsbereich einer Steuerbefreiung auszuweiten.

Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter - Wartungserlass 2023

Bundesabgabenordnung

Das BMF hat am 28. März 2023 den Wartungserlass 2023 zu den Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter (ZustRL) (2023-0.126.849) veröffentlicht.

Durch diesen Erlass erfolgen Anpassungen betreffend Zustellfragen aufgrund gesetzlicher Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2022), das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFSG) sowie höchstgerichtlicher Judikatur. Damit werden diese Richtlinien aufgrund jüngster gesetzlicher Änderungen angepasst und Klarstellungen eingefügt.

Der Wartungserlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/4006d82b-2a83-4408-b7c3-6878ed542ec4/81725.1.1.pdf>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at